

Liechtensteinische Wochenzeitung.

Vierter Jahrgang.

Baduz, Sonntag

Nr. 51.

den 24. Dezember 1876.

Die liechtensteinische Wochenzeitung erscheint jeden Freitag. Sie kostet für das Inland ganzjährig 2 fl., halbjährig 1 fl. sammt Postversendung und Zustellung in's Haus. Mit Postversendung für Oesterreich ganzjährig 2 fl. 50 kr., halbjährig 1 fl. 25 kr.; für das übrige Ausland ganzjährig 2 fl., halbjährig 1 fl. 10 kr. ohne Postversendung. — Man abonniert für das In- und Ausland bei der Redaktion in Baduz oder bei den betreffenden Postämtern. — Einrückungsgebühr für die 2gespaltene Zeile 5 kr. — Briefe und Gelder werden franco erbeten an die Redaktion in Baduz.

An die Leser der Liechtensteinischen Wochenzeitung!

Um die Beschlüsse des Landtages auch vom Samstage unseren Lesern möglichst bald bringen zu können, erscheint die „Liechtenstein. Wochenzeitung“ erst heute.

Mit 1. Jänner 1877 beginnt ein neuer Jahrgang, und wir können unseren Lesern die erfreuliche Mittheilung machen, daß die „Liechtenstein. Wochenzeitung“ von da an als obligatorisches Publikationsorgan aller Amtserlässe, Kundmachungen, Versteigerungen zc. für Liechtenstein erklärt ist; und daß in Folge dessen auch sämtliche Ortsvorstände des Landes von der hoch. fürstl. Regierung beauftragt werden, alle ihre Verlautbarungen in der „L. Wochztg.“ zu veröffentlichen. Es wird mit dieser Neuerung einem allseitig gefühlten Bedürfnisse entsprochen, und jedem Einzelnen die bequeme Gelegenheit geboten, sich auch über Verlautbarungen anderer Gemeinden zc. informiren zu können. Die Landtagsberichte, allfällige neue Gesetze zc. werden wie bisher auch ferner zur Veröffentlichung kommen. Auch hoffen wir durch öftere und regere geistige Mithilfe von Seite der Garantievereinsmitglieder mehr als bisher in der Lage zu sein, Vorgänge und Zustände unseres kleinen Landes der öffentlichen Besprechung zu unterziehen. Bis jetzt lastete sozusagen die ganze Arbeit allein auf der Redaktion, die zudem alle Arbeit und Mühe unentgeltlich leistete.

Die neuen Verbesserungen der „Liechtenst. Wochenztg.“ werden den billigen Wünschen unserer Leser entsprechen und die Anzahl der Abonnenten voraussichtlich noch erhöhen.

Der Preis der „Liechtenstein. Wochenzeitung“ bleibt unverändert. Die Anmeldung geschieht im Inland bei den betreffenden Briefboten, für das Ausland bei der Redaktion in Baduz oder bei den betreffenden Postämtern.

Die Redaktion.

Amtlicher Theil.

Verordnung.

Vom 1. Jänner 1877 an ist die Brodsatzung aufgehoben und wird jedem Bäcker die Auswahl der Mehlmischung sowie das Gewicht und der Preis seiner Erzeugnisse anheimgestellt.

Dagegen hat Jedermann die Berechtigung zum Handel mit im Ausland erzeugtem Gebäck, sobald er sich hieramts anmeldet und die hiesfür entfallende Gewerbesteuer entrichtet.

F. L. Regierung.

Baduz am 10. Dezember 1876.

Hausen.

Kundmachung.

Die Regierung hat die erscheinende periodische Zeitschrift „Liechtenst. Wochenztg.“ als obligatorisches Publikationsorgan aller Amtserlässe, Kundmachungen, Versteigerungen zc. zc. für das Fürstenthum Liechtenstein erklärt, in welcher Eigenschaft ihr zu Folge Art. 4 des neuen österr.-liechtenst. Zollvertrags die Befreiung von der Stempelpflicht zukommt.

Die Ortsvorstände werden beauftragt, für jede Gemeinde auf 1 Exemplar dieses allgemeinen Anzeigers vom Jahre 1877 an zu abonniren, desgleichen wird denselben zur Pflicht gemacht, alle in der Folge nothwendig werdenden Verlautbarungen durch die „Liechtenstein. Wochenzeitung“ einzuleiten und sich rückfichtlich der zu bezahlenden Inseratengebühren mit der Redaktion pauschaliter abzufinden.

F. L. Regierung.

Baduz, den 20. Dezember 1876.

Hausen.

Landtagsverhandlungen.

I. Landtagssitzung. Freitag, den 15. Dezemb. Beginn derselben Vormittags 10 Uhr. Anwesend sind: der fürstl. Regierungskommissär v. Hausen und sämtliche Abgeordnete.

Herr Landesverweser v. Hausen begrüßt die Versammlung im Namen Sr. Durchlaucht des Landesfürsten, in welchem Namen er auch als fürstl. Regierungskommissär den Landtag für eröffnet erklärt. Der Grund der diesjährigen ausnahmsweise späten Landtagsöffnung liege in dem Umstande, daß